

Gegenüber der Richtlinie Masthühner 3.0 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2022 gültig. Das Dokument erhält die Version 4.0.

Kapitel	Änderung	Seite
Umformulierung in gesamter RL: es heißt nun überall „Stallinnenfläche“ ; in der Vergangenheit wurde auch der Begriff „Stallgrundfläche“ verwendet		
Deckblatt	Streichung des Wort „Behandlung“ im Titel der Richtlinie	
1.2. Revisionen der Richtlinie und Übergangsfristen	Neuerung: neues Kapitel	6
2.4. Betriebsbeschreibung	Neuerung: Risikoeinstufung, Einwilligung in die Dateneinsicht- und verarbeitung	8
4.2 Zucht	Meldung der Tageszunahmen muss nicht mehr quartalsweise erfolgen, sondern nur einmal jährlich	13
4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall	Neuerung Anforderung an ein Krankenabteil	15
4.3.3 Behandlung im Krankheitsfall	Streichung der Berechnung der Therapiehäufigkeit	16
4.4 Einstreu	Definition Einstreu	16
4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	Erweiterung: Anrechnung der Beschäftigungsmöglichkeiten auch im Kaltscharraum	17
4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	Definition der Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten	17
4.6 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaumöglichkeit	Neuerung: Anforderungen an ein Staubbad	18
4.7 Sitzstangen	Definition Sitzstangen und erhöhte Ebenen	18
4.8 Licht	Ergänzung: Dämmerungsphase vor uns nach Dunkelphase	19
4.10 Tränkewasseruntersuchung	Veränderung: Untersuchung jährlich nur bakteriologisch Ergänzung: Untersuchung auf antibiotische Rückstände nur, wenn Antibiotikum laut Monitoring eingesetzt wurde. Dann Untersuchung im laufenden Durchgang Änderung: Tränkewasser anstatt Trinkwasser	20 17, 21, 24

Kapitel	Änderung	Seite
4.11 Kaltscharrraum	<p>Veränderung: Auslauföffnungen werden an Anzahl der der Tiere bemessen</p> <p>Ergänzung MU für witterungsbedingte Schließung des Kaltscharrraums für mehr als 50% der Lebenszeit der Tiere</p> <p>Veränderungen: Übergangsfristen zum Nachrüsten des Kaltscharrraums nur noch für Einstiegsstufe gültig</p> <p>Verkürzung der Übergangsfrist auf 6 Monate</p> <p>Zum Erstaudit muss mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorliegen</p> <p>Für bestehende Louisiana-Ställe (Offenfrontställe) kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmegenehmigung mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden. Bis spätestens zum 31.12.2024 muss an allen Louisiana-Ställen ein Kaltscharrraum gemäß den Vorgaben der Richtlinie angebaut sein. Wenn bis zum Ende der genannten Übergangsfrist kein Kaltscharrraum nachgerüstet worden ist, laufen Ausnahmegenehmigungen und betriebsindividuelle Bewilligungen zu der entsprechenden Anforderung in der Richtlinie aus, so dass das Tierschutzlabel-Zertifikat entzogen wird.</p> <p>Gestrichen: K.O. für Baugenehmigung</p>	22,2 3,24
5.2 Besatzdichte und 6.1 Besatzdichte	<p>Neuerung: Möglichkeit die Besatzdichte zu erhöhen, wenn Größe des KSR mindestens 30% der Stallinnenfläche beträgt</p> <p>Veränderung: Voraufzucht von 20 Tieren/m² bis 21. Lebenstag</p> <p>Anpassung für Einstiegsstufe: Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.</p>	26 und 27
6.4 Auslauf	Neuerung: Anforderungen bei Aufstellungsgebot	28
6.5 Fütterung/Beschäftigung	Veränderung: Rau- oder Saffuttergabe	29
7.6 Andere Krankheiten, Verletzungen	Veränderung: Erfassung von anderen Krankheiten, Verletzungen nur durch Auditor	31
7.8 Pickverletzungen	Streichung: TBK wird mit Gefiederschäden zusammengefasst	32

TIERSCHÜTZLABEL

7.10 Brusthautveränderungen	Streichung	32
8. Anforderung an den Transport von Masthühnern um Schlachtunternehmen	Veränderung: Auslagerung der Richtlinie Transport und Schlachtung	33
8.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis	Veränderung: Sachkundenachweis von Aufsicht führenden Personen (Vorarbeiter) und nicht-professionelle Fänger	33
8.2 Transportdauer und Transportstrecke	Veränderung: Transportzeit von vier Stunden und Transportgeschwindigkeit von 70 km/h	33
8.3 Transportbedingungen	Veränderung: Transportbedingungen die nur den Tierhalter betreffen	33-34